

**STATUTEN
DER
PFADFINDERABTEILUNG
STADT SOLOTHURN
PASS
vom 13.Dezember 2008**

Inhalt

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen.....	S. 2
Kapitel II:	Mitgliedschaft.....	S. 2
Kapitel III:	Organisation.....	S. 3
	• A: Die Mitgliederversammlung.....	S. 3
	• B: Der Abteilungsvorstand.....	S. 4
	• C: Die Abteilungsleitung.....	S. 4
	• D: Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter.....	S. 5
	• E: Die Revisorinnen, die Revisoren.....	S. 5
Kapitel IV:	Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung.....	S. 5
Kapitel V:	Statutenänderung; Auflösung und Inkrafttreten.....	S. 6

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

<i>Begriff</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Pfadfinderabteilung Stadt Solothurn (PASS) ist eine Gemeinschaft von Pfadfinderinnen und Pfadfindern aus Solothurn und Umgebung. Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60ff des ZGB.</p> <p>² Die Abteilung ist Mitglied der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und ist somit auch der Pfadi Bewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Abteilung will mithelfen, durch Leben des Pfadgedankens eine fröhliche, gesunde, geistig offene und verantwortungsbewusste Jugend heranzubilden. Sie ist frei von politischer und konfessioneller Bindung.</p> <p>² Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss den Statuten und Weisungen der PKS beziehungsweise der PBS.</p>

Kapitel II: Mitgliedschaft

<i>Mitgliedschaft</i>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Aktivmitglied ist, wer als Wölfli, Pfadi, Pio, Rover oder Leiterin bzw. Leiter ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird.</p> <p>² Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen.</p> <p>³ Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter</p>
<i>Austritt und Ausschluss</i>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Austritt muss schriftlich an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter erklärt werden.</p> <p>² Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der PKS und der PBS.</p>

Kapitel III: Organisation

<i>Organe</i>	<p>Art. 5 Die Organe der Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Abteilungsvorstand• die Abteilungsleitung• die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter• die Revisorinnen bzw. Revisoren
	<p>A. Die Mitgliederversammlung</p>
<i>Mitgliederversammlung</i>	<p>Art. 6 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und von dessen Präsidentin bzw. Präsidenten geleitet.</p> <p>² Die Einladung hat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Ein Fünftel aller aktiven Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen.</p>
<i>Stimmberechtigte</i>	<p>Art. 7 ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.</p> <p>² Das Stimmrecht von Aktivmitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Gehören mehrere Aktivmitglieder derselben Familie an, verfügen die gesetzlichen Vertreter über die entsprechende Anzahl Stimmen.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p>Art. 8 ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung der Jahresberichte (Abteilung und Abteilungsvorstand)• Genehmigung der Jahresrechnung• Genehmigung des Revisorenberichts• Festsetzung des Jahresbeitrages• Genehmigung des Budgets• Wahl der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters auf zwei Jahre• Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf drei Jahre• Wahl der Kassierin bzw. des Kassiers auf drei Jahre• Wahl der Aktuarin bzw. des Aktuars auf drei Jahre• Wahl der Revisorinnen bzw. Revisoren auf drei Jahre <p>² Eine Wiederwahl der Personen ist möglich.</p>

Anträge **Art. 9**
Anträge sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

B. Der Abteilungsvorstand

Abteilungsvorstand **Art. 10**
¹ Der Abteilungsvorstand setzt sich aus mindestens vier und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Der Abteilungsvorstand hat folgende Mitglieder:

- Präsidentin bzw. Präsident
- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter
- Je ein Leiter bzw. eine Leiterin pro Einheit
- Kassierin bzw. Kassier
- Aktuarin bzw. Aktuar
- Weitere Mitglieder aus den Kreisen der Eltern, des Heimvereins sowie Personen, die der Pfadi wohlgesinnt sind.

² Der Abteilungsvorstand bestimmt seine Organisation selbst.

³ Die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden vom Abteilungsvorstand gewählt.

⁴ Die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes können an jeder Abteilungsvorstandssitzung gewählt werden.

Aufgaben und Kompetenzen **Art. 11**
Der Abteilungsvorstand überlässt der Abteilungsleitung die Leitung der Abteilung. Er beschränkt sich auf folgende Aufgaben:

- Allgemeine Verwaltung (Sekretariat, Material, Bekleidungsstelle usw.)
- Finanzen
- Unterstützung der Leiterschaft bei grösseren Anlässen
- Kontakt zum Heimverein
- Im Einverständnis mit der Abteilungsleitung pflegt er die Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit

C. Die Abteilungsleitung

Abteilungsleitung **Art. 12**
¹ Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter, den Stufenverantwortlichen sowie weiteren, von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter ernannten Mitgliedern.

² Der Abteilungsleitung obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter einberufen und dient insbesondere zu deren Unterstützung.

D. Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter

*Abteilungsleiterin,
Abteilungsleiter*

Art. 13

¹ Oberste Leitung der Abteilung ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter, wobei die Aufgaben auf mehrere Personen (gemeinsam oder im Stellvertretungsmodus) verteilt werden können.

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter muss volljährig sein.

³ Sie bzw. er entscheidet über alle wichtigen Belange der Abteilung gegenüber der PKS, der PBS sowie den Behörden.

*Aufgaben und
Kompetenzen*

Art. 14

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Leitung der Abteilung
- Festlegen der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit
- Förderung und Ausbildung der Leiterinnen und Leiter
- Kontaktpflege zu den Eltern, der PKS und PBS

E. Die Revisorinnen, die Revisoren

*Revisorinnen,
Revisoren*

Art. 15

Die zwei Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Kapitel IV: Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung

*Mitgliederbeitrag,
Vermögen, Haf-
tung*

Art. 16

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

³ Für die Verbindlichkeiten der Abteilung PASS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vertretung

Art. 17

Die Abteilung wird durch Unterschrift der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Abteilungsvorstandes verpflichtet.

Kapitel V: Statutenänderung, Auflösung und Inkrafttreten

<i>Statutenänderung</i>	Art. 18 Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Statutenänderung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.
<i>Auflösung</i>	Art. 19 ¹ Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Auflösung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen. ² Das Vermögen der Abteilung geht zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein „Pfadi Solothurn-Weissenstein“. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so kann die Delegiertenversammlung der PKS über die weitere Verwendung verfügen.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 20 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die PKS in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am

Der Präsident/die Präsidentin:

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn am.....

Der Präsident: